

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Wiederverwendung
von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern.**

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 4. Mai 1951 über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern (GBl. S. 409) wird in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, bestimmt:

§ 1

In den Verkaufsstellen der Handelsorganisationen (HO), der Konsumgenossenschaften und des privaten Einzelhandels, die in Flaschen und Gläser abgefüllte Waren verkaufen, sind an gut sichtbarer Stelle im Schaufenster und im Verkaufsraum Schilder mit folgendem Inhalt anzubringen:

„Hier wird beim Verkauf von Waren in Flaschen und Gläsern die gleiche Anzahl leerer gereinigter Normalgetränkeflaschen und Normalgläser

zum Preise von 0,10 DM je Stück in Zahlung genommen.“

§ 2

Die Verkaufsstellenleiter bzw. Geschäftsinhaber sind für die Anbringung der im § 1 bezeichneten Schilder verantwortlich.

§ 3

Die Kreisräte für Handel und Versorgung haben die Beachtung dieser Bestimmungen zu überwachen und Zuwiderhandelnde auf Grund von § 5 der Verordnung der Bestrafung zuzuführen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einführung des
neuen Außenhandels-Verfahrens für Export.**

Vom 26. Mai 1951

§ 1

Zu Ziffer 12 der Verordnung vom 31. Januar 1951 über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export — Neufassung gemäß Bekanntmachung vom 31. Januar 1951 — (GBl. S. 57) wird bestimmt:

Die Ermittlung des Transportraumbedarfs regelt sich nach der Verordnung vom 25. September 1950 über das Verfahren für die monatliche Transportplanung (GBl. S. 1045).

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1951

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Gregor
Staatssekretär